



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

Referat I A 1

TEL (030) 18 580 - 0
FAX (030) 18 580 - 9525
AKTENZEICHEN I A 1 3460/11-5-12 136/2019
E-MAIL poststelle@bmjv.bund.de
DATUM Berlin, 8. Mai 2019

Referat V II 1

TEL (030) 18 681 - 10178
FAX (030) 18 681 - 510311
AKTENZEICHEN
E-MAIL poststelle@bmi.bund.de

Verbände

BETREFF: Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Änderung des Geschlechtseintrags;

HIER: Beteiligung der Verbände

ANLAGE: Referentenentwurf Stand 8. Mai 2019

In der Anlage übersenden wir den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat in gemeinsamer Federführung erstellten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrags mit der Bitte um Kenntnis- und ggf. Stellungnahme.

Hintergrund:

Das Bundesverfassungsgericht hat in verschiedenen Entscheidungen Teile des Transsexuellengesetzes für verfassungswidrig erklärt. Die gesetzlichen Regelungen, nach denen es transgeschlechtlichen Menschen ermöglicht werden soll, ihren Geschlechtseintrag in den Personenstandsregistern und – soweit dies gewünscht ist – ihre Vornamen zu ändern, sind daher neu zu fassen.

Im Zuge der Neufassung sind das mit dem Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben für Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung neu geschaffene Verfahren für einen Wechsel der Geschlechtszugehörigkeit nach § 45b des Personenstandsgesetzes (PStG) und das Verfahren bei Änderung des Geschlechtseintrags bei transgeschlechtlichen Personen einander anzugleichen, soweit dies aufgrund der unterschiedlichen Ausgangssituation der beiden Personengruppen möglich und geboten erscheint.

Inhalt des Entwurfs

a) Transgeschlechtlichkeit

Für die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen bei Transgeschlechtlichkeit ist neben dem dauerhaften und ernsthaften Zugehörigkeitsempfinden zu einem anderen als dem eingetragenen Geschlecht oder keinem Geschlecht eine qualifizierte Beratung erforderlich. Diese Beratung, über die eine begründete Bescheinigung zu erteilen ist, ersetzt die derzeit erforderlichen zwei Gutachten. Die beratende Person soll die gleiche Qualifikation wie die derzeit zu bestellenden Gutachter nach dem TSG haben. Das Verfahren soll wie bisher gerichtlich geführt werden.

b) Intergeschlechtlichkeit

Für die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen bei Intergeschlechtlichkeit (Personen mit einer angeborenen Variation der körperlichen Geschlechtsmerkmale) soll es – wie im geltenden § 45b PStG – auch an dem neuen Standort im BGB bei der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder der eidesstattlichen Versicherung beim Standesamt bleiben.

Wenn Sie zu dem Entwurf eine Stellungnahme abgeben möchten, bitten wir um Zuleitung an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz **und** das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (VII1@bmi.bund.de) bis

Freitag, den 10. Mai 2019.

Für die Kürze der Frist bitten wir um Verständnis.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahmen auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz veröffentlicht werden.

Im Auftrag

Dr. Meyer

Prell

